



Satzung der Stadtkapelle Rottenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Rottenburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Kostenersatz für Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.



- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
1. wenn das Mitglied den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
 2. bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
 4. bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens einer juristischen Person als Mitglied

§ 4 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; eine Staffelung ist möglich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit. Sie haben außerdem zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (3) Der Ausschuss kann auf Antrag den Beitrag ganz erlassen oder ermäßigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszweckes und unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen.
- (3) Die Mitglieder sind zur schonlichsten Behandlung und Benutzung des Vereinseigentums verpflichtet und haften für Schaden und Verlust.

§ 6 Organe

Die Organe sind :

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.



§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. Sechs Bereichsleitern, wobei einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Musikalische Leiter kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 8

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Erste Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (3) Er ist für die Durchführung deren Beschlüsse verantwortlich.
- (4) Der Vorsitzende ist nach Rücksprache mit dem Bereichsleiter Musik und Organisation berechtigt, Termine für musikalische Auftritte festzulegen.



§ 9

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen oder durchführen zu lassen, auch durch sachkundige Dritte.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer sollen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage sein, die Kassenführung und die Vereinssituation zu beurteilen.

§ 10

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus sechzehn Mitgliedern. Ihm gehören an
 1. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
 2. fünf weitere Bereichsleiter
 3. sechs stellvertretende Bereichsleiter
 4. drei weitere Mitglieder
- (2) Die Bereichsleiter werden für folgende Bereiche gewählt:
 1. Finanzen und Mitglieder
 2. Kommunikation
 3. Wirtschaft
 4. Organisation
 5. Musik
 6. Jugend

Einer der Bereichsleiter wird als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die:
 1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 2. Beschlussfassung über seine Ordnungen
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Beratung der vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und Beschlussfassung dazu
 5. Beschlussfassung über Befreiung vom Jahresbeitrag
- (5) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung



einer Frist von einer Woche einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind grundsätzlich bekannt zu geben.

- (6) Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal, spätestens im April, sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt über die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in der Tagespresse. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die:
1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 4. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 5. Entscheidung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Festsetzung der Beiträge
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, die Auflösung nur mit der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.



- (7) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (8) Dem Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 12 Ordnungen

Zur Gestaltung des satzungsgerechten Vereinslebens kann sich der Verein Ordnungen geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar zur vorläufigen Verwaltung übergeben. Sollte sich im Laufe von zehn Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck, der in dieser Satzung verankert ist, bilden, so ist diesem das noch vorhandene Vermögen der Stadtkapelle Rottenburg e.V. zu übergeben.
- (3) Findet sich nach Ablauf von zehn Jahren kein Nachfolgeverein, so fällt das gesamte Vermögen der Stadt Rottenburg zu mit der Auflage, die Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 14 Datenschutzregelung

Mit der Aufnahme erhebt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds:

1. Vollständiger Name
2. Titel, akademischer Grad (sofern das Mitglied nicht widerspricht)
3. Anschrift
4. Telefon-, Telefaxnummer und Email-Adresse
5. Geburtsdatum
6. Bankverbindung

Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Satzung

STADTKAPELLE
ROTTENBURG



vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies dient der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins gemäß §28 Absatz 1 Nr. 2 BDSG. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.